

FAQs Flüchtlingshilfe

1. Wer ist ein Flüchtling?

Als Flüchtling werden die Personen bezeichnet, denen der Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), § 3 AsylG zuerkannt wurde. Dies sind Personen, die ihr Herkunftsland „aus begründeter Furcht“ vor Verfolgung auf Grund ihrer „Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe verlassen haben.“

2. Wer ist ein Asylbewerber?

Asylbewerber bezeichnet die Personen, die politisches Asyl nach Art. 16a Grundgesetz ersuchen. Dies spielt in der in der Praxis eine geringe Rolle, da vom Asyl im Sinne des Grundgesetzes alle Personen ausgeschlossen sind, die über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist sind. Da Deutschland von „sicheren Drittstaaten“ umgeben ist, trifft das praktisch auf alle Personen zu, die über den Landweg eingereist sind.

3. Was bedeutet „subsidiär schutzberechtigt“?

Eine Person gilt als subsidiär Schutzberechtigter nach der EU-Qualifikationsrichtlinie, § 4 Asylgesetz, wenn ihr im Herkunftsland ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt laut § 4 AsylG unter anderem „die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung (...) [durch einen] internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikt.“

4. Welche Gesundheitsversorgung bekommen Geflüchtete?

Geflüchtete Personen erhalten Gesundheitsversorgung nach § 4 Abs. 1 AsylbLG bei akuter Erkrankung und Schmerzzuständen. Es müssen für jedes Quartal beim Sozialamt Kranken- und Zahnbehandlungsscheine beantragt werden. Auch Vorsorgeuntersuchungen wie Kinderuntersuchungen, Krebsvorsorge, Schutzimpfungen (§ 4 Abs. 1 AsylbLG) und medizinische Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt (§ 4 Abs. 2 AsylbLG) werden übernommen.

Eine Gesundheitskarte bekommt der Geflüchtete, unabhängig vom aktuellen Aufenthaltsstatus, nach 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland.

Gefördert durch:

Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit/Ehrenamt

Sonderleistungen für Schwangerenmehrbedarf, Krankheit, Behinderung und Pflegebedürftigkeit werden nach § 6 AsylbLG geregelt.

Nach Anerkennung erhalten die Geflüchteten eine Gesundheitsversorgung über die gesetzliche Krankenversicherung.

5. Welche Leistungen bekommen Geflüchtete?

Geflüchtete erhalten Leistungen nach § 3 Abs. 1 und 2 AsylbLG zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des persönlichen Bedarfs des täglichen Lebens. Solange sie in einer Erstaufnahmeeinrichtung mit Sachleistungsversorgung (Ernährung und Unterkunft) leben, erhalten sie einen Bargeldbedarf/Taschengeld für zum Beispiel Fahrtkosten, Telefon und Körperpflege. Nach Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung in eine Gemeinschaftsunterkunft wird zusätzlich für Bedarfe wie Nahrung, Kleidung, Gesundheitspflege und Bildung geleistet.

Nach 15 Monaten erhalten sie Leistungen nach § 2 AsylbLG. Diese Leistungen entsprechen dem SGB XII, Sozialhilfe.

Neu einreisende Asylsuchende erhalten eine Erstausrüstung für Kleidung (§ 3 Abs. 1 AsylbLG).

6. Dürfen Kinder zur Schule gehen?

Ja, auch geflüchtete Kinder unterliegen einer Schulpflicht. Allerdings ist der Schulbesuch in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. So können Kinder in Baden-Württemberg erst nach Auszug aus der Erstaufnahmeeinrichtung (im Höchstfall sechs Monate) in die Schule gehen, wohingegen sie in Hamburg bereits nach zwei Wochen den Unterricht besuchen dürfen. Bayern hat die Schulpflicht für geflüchtete Kinder ab drei Monaten Aufenthalt festgelegt.

7. Wer bekommt einen Integrationskurs?

Anspruchsberechtigt sind Geflüchtete aus Syrien, Irak, Iran, Eritrea und Somalia bereits mit Aufenthaltsgestattung, da sie eine gute Bleibeperspektive* haben oder anerkannte Flüchtlinge/ subsidiär Schutzberechtigte. Nach Anerkennung wird der Integrationskurs verpflichtend.

*Anmerkung: Personen, die aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote von über 50 Prozent kommen, haben eine gute Bleibeperspektive. Welche Länder dieses Kriterium erfüllen, wird halbjährlich neu festgelegt.

Gefördert durch:

Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit/Ehrenamt

8. Dürfen Geflüchtete arbeiten? Unter welchen Voraussetzungen?

Geflüchtete mit einer Aufenthaltserlaubnis (anerkannte Personen) dürfen sofort arbeiten. Geduldete und Asylbewerber können nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragen. Voraussetzungen: Es muss ein Stellenangebot vorliegen und die betreffende Person darf nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Es ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig, sog. Vorrangprüfung (gilt für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung). Teilweise wurde die Vorrangprüfung mit dem neuen Integrationsgesetz abgeschafft (für Bezirke in denen eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote herrscht). In Nürnberg allerdings gilt weiterhin die Vorrangprüfung. Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung automatisch. Zustimmung der Bundesagentur und Erlaubnis der Ausländerbehörde weiterhin notwendig. Nach 4 Jahren entfällt auch die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde ist weiterhin notwendig.

9. Wie läuft ein Asylverfahren in Deutschland ab?

Zunächst muss ein Asylgesuch gestellt werden. Dann muss persönlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Antrag gestellt werden. Wurde der Antrag vom BAMF registriert, erhält der Antragsteller von der Ausländerbehörde die Aufenthaltsgestattung. Asylsuchende werden bei der Antragstellung erkenntnisdienstlich behandelt, z.B. werden Fingerabdrücke genommen. Anhand der „EURODAC-“ Datenbank kann ermittelt werden, ob die Person bereits in einem anderen europäischen Land einen Asylantrag gestellt hat. Es wird entschieden, ob Deutschland zuständig ist für das Verfahren oder nicht (Dublin-Verfahren oder Entscheidung über Asyl, internationalen Schutz etc.). Danach folgt die Anhörung, das Herzstück des Asylverfahrens. Schwerpunkt der Anhörung ist warum die Ausreise erfolgte, ob es eine innerstaatliche Fluchtalternative gibt und was der Asylsuchende für den Fall seiner Rückkehr befürchtet.

Eine gute Vorbereitung ist sehr wichtig, entweder durch die Asylsozialberatung, durch spezialisierte Beratungsstellen wie die Refugee Law Clinic oder über einen Anwalt.

10. Wann dürfen Flüchtlinge aus der Gemeinschaftsunterkunft ausziehen?

Auszugsberechtigt sind anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen, die krank sind eine Wohnpflichtbefreiung beim Sozialamt stellen. Personen, die durch eine Arbeit oder eine Ausbildung ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können, können ebenfalls einen Antrag auf Wohnpflichtbefreiung stellen.

Gefördert durch:

Koordinationsstelle Freiwilligenarbeit/Ehrenamt

11. Welche Aufgaben kann man als ehrenamtlicher Helfer übernehmen?

Das Aufgabenfeld für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer ist in der Flüchtlingshilfe vielfältig. Von der Kinderbetreuung, über Sprachpatenschaft bis hin zu Deutschkursen kann man sich engagieren. Bevor man zum Einsatz kommt, findet ein Gespräch mit der Ehrenamtskoordination statt, um den richtigen Einsatzbereich und -ort zu finden.

12. Wie kann man Kosten abrechnen und Rechnungen einreichen?

Alle Ausgaben, die getätigt werden, müssen im Vorfeld mit der zuständigen Sozialbetreuung oder der Koordinationsstelle abgesprochen werden. Im Nachhinein eingereichte Rechnungen können nicht erstattet werden. Die Rechnung ist nach Absprache entweder bei der zuständigen Sozialbetreuung oder direkt in der Koordinationsstelle einzureichen.

13. Welche Steuerrechtlichen Aspekte muss ich beachten?

Ehrenamtliche dürfen für eine freiwillig geleistete Mitarbeit nach § 3 Abs. 26 bzw. 26a EStG im Jahr maximal eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 720 Euro bzw. eine Übungsleiterpauschale in Höhe von 2400 Euro steuerfrei annehmen. Bei Empfängern von Sozialhilfe gilt ein Grundfreibetrag jeglicher Einkünfte (Ehrenamt, Minijob, etc.) von insgesamt 200 Euro und max. 13 Stunden pro Woche (§11 Abs. 2 Satz 3 SGB II). Bei Erhalt einer Witwenrente liegt die Grenze bei 803,88 Euro (§ 22 EStG). Liegen die Einkünfte einer Person über dieser Summe, kann es zu Kürzungen der Sozialleistungen kommen.

14. Wie gestaltet sich der Zugang zu Flüchtlingsunterkünften?

Gemeinschaftsunterkünfte sind keine öffentlichen Gebäude. Sie sind das Zuhause der Geflüchteten und die Privatsphäre muss stets gewahrt werden. Regelmäßiges Engagement in einer Gemeinschaftsunterkunft muss mit der Koordinationsstelle und der zuständigen Sozialbetreuung abgestimmt werden, denn es verpflichtend als Helfer beim BRK registriert zu sein. Dies schließt eine Datenschutzerklärung sowie die Abgabe eines erweiterten Polizeilichen Führungszeugnisses mit ein.

Gefördert durch:



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Migration, Flüchtlinge und
Integration

Wir sind's! 
Die Einwanderungsgesellschaft gestalten